

#### 44. Entscheid vom 30. November 1926 i. S. Brogli.

Art. 92 Ziff. 3 SchKG: Unpfändbarkeit einer Lederwalzmaschine. Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Feststellungen vorzunehmen, die zur Abklärung der Unpfändbarkeit notwendig sind.

A. — In der gegen den Rekurrenten angehobenen Betreibung für 70 Fr. pfändete das Betreibungsamt Sissach am 10. September 1926 eine Lederwalzmaschine. Der Rekurrent, der den Beruf eines Schusters ausübt, beschwerte sich hiergegen, indem er die Maschine für die Schuhmacherei als unentbehrlich bezeichnete und deren Entlassung aus der Pfändung verlangte.

B. — Mit Entscheid vom 24. September 1926 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft die Beschwerde abgewiesen, mit der Begründung, es sei nicht dargetan, dass zur Ausübung des Schusterberufes eine Lederwalzmaschine nicht entbehrt werden könne; auch sei nicht festgestellt, dass am Wohnort des Rekurrenten ein anderer Schuster mit einer Walzmaschine arbeite und der Rekurrent daher ohne eine solche Maschine neben ihm nicht mehr zu bestehen vermöge; übrigens handle es sich bei der Betreibungsforderung um eine verhältnismässig geringe Summe, um derentwillen sich der Schuldner mit dem Gläubiger verständigen könne, wenn er die Maschine behalten wolle.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen. Er macht geltend, das Vorhandensein einer Lederwalzmaschine sei heute in der Schuhmacherei unumgänglich notwendig, um den wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können; da er in seiner Mietwohnung arbeite, würde ihm die Wohnung gekündigt, wenn er das Leder mit dem Hammer klopfen wollte; abgesehen von all dem könne das Leder, das heute nicht mehr mit Gerberlohe, sondern chemisch

gegerbt werde, nur mehr mit der Maschine bearbeitet werden. So hätten denn auch andere Aufsichtsbehörden die Lederwalzmaschine für den Beruf eines Schuhmachers für unentbehrlich erklärt, und es wäre eine Rechtsungleichheit, wenn nicht auch ihm diese Rechtswohltat eingeräumt würde.

D. — In dem die Überweisung des Rekurses an das Bundesgericht begleitenden Schreiben stellt die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft fest, ihre nachträglichen Erkundigungen hätten ergeben, dass tatsächlich auch auf den Dörfern in der Schuhmacherei die Verwendung von Lederwalzmaschinen allgemein üblich sei.

#### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Der angefochtene Entscheid hat es an der notwendigen Untersuchung und Feststellung darüber, welche Bedeutung einer Lederwalzmaschine im Betriebe eines Dorfschusters zukommt, offensichtlich fehlen lassen, und hat, wie sich aus dem Schlusse seiner Begründung ergibt, wesentlich auf die geringe Höhe der in Betreibung gesetzten Forderung abgestellt. Dass letzteres nicht angeht, bedarf keines besonderen Nachweises. Auch kann die nähere Untersuchung der in Frage stehenden allgemeinen Verhältnisse nicht deswegen von der Aufsichtsbehörde abgelehnt werden, weil der Beschwerdeführer nicht besondere Anträge dafür gestellt hat. Denn es ist Sache der Aufsichtsbehörden, im Beschwerdeverfahren auch ohne besondere Beweisanträge die Feststellungen vorzunehmen, die erforderlich sind zur Abklärung der Rechtsfrage, ob dieses oder jenes Werkzeug in einem bestimmten Berufe unentbehrlich sei.

Diesen Mangel, um dessentwillen die Sache zur Ergänzung der Feststellungen an die Vorinstanz hätte zurückgewiesen werden müssen, hat diese indessen durch ihre nachträglichen Erkundigungen beseitigt; es kann

daher von der Rückweisung Umgang genommen und auf diese Erhebungen der Vorinstanz abgestellt werden. Daraus ergibt sich aber, dass in der Tat jedem Schuster eine Lederwalzmaschine unentbehrlich ist, um unter den heutigen Verhältnissen seinen Betrieb aufrecht erhalten zu können. Die Maschine ist daher nach dem Antrag des Rekurrenten von der Pfändung auszunehmen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Entscheid der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft aufgehoben und die Lederwalzmaschine des Rekurrenten für unpfändbar erklärt.

#### 45. Entscheid vom 2. Dezember 1926 i. S. Ditscher.

**Pfändung von Forderungen.** Der Betreibungsbeamte darf bei der Festsetzung des Schätzwertes nicht einfach auf die Behauptungen des Schuldners abstellen, sondern hat, falls die Forderung bzw. deren Einbringlichkeit nicht liquid erscheint, Erkundigungen darüber einzuziehen. Ist zu erwarten, dass diese einige Zeit erfordern werden, so kann er einstweilen eine vorläufige Schätzung der Forderung vornehmen und, falls diese den in Betreibung gesetzten Forderungsbetrag nicht erreicht, bis zu dessen vollen Deckung auch andere Vermögensobjekte des Schuldners pfänden. SchKG Art. 95,97.

A. — In der Betreibung Nr. 4997 des Betreibungsamtes Zürich 6 gegen Heinrich Ditscher, Architekt in Zürich, für eine Forderung des H. Hörni, Patentanwalt in Zürich, im Betrage von 1461 Fr. 20 Cts., pfändete das Betreibungsamt Zürich 6 am 8. Juli 1926 Mobilien des Schuldners in seiner Wohnung in Zürich im Schätzwerte von 77 Fr., sowie eine Forderung des Schuldners an Hugo Ketterer in Hergiswil im Nominalbetrage von 10,741 Fr. 30 Cts., welche letztere jedoch vom Betreibungsamt, da der genannte Drittschuldner eine Gegenforderung im Betrage von 10,000 Fr. behauptete und dessen Zahlungs-

fähigkeit zudem fraglich erschien, nur mit einem Schätzwerte von 100 Fr. in die Pfändungsurkunde eingesetzt wurde. Da diese Pfändung zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nicht ausreichte, der Schuldner aber erklärte, dass seine Frau in St. Gallen eine Wohnung habe und dass er in Rorschach noch eine Liegenschaft besitze, beauftragte das Betreibungsamt Zürich 6 die Betreibungsämter von St. Gallen und Rorschach, die an den genannten Orten befindlichen, dem Schuldner gehörenden Aktiven zu pfänden. Darauf pfändete das Betreibungsamt St. Gallen in der Wohnung der Ehefrau des Schuldners Mobilien im Gesamtschätzwerte von 5531 Fr. 90 Cts. Dieses wurde jedoch von der Ehefrau des Schuldners bzw. von Dritten bis auf 8 Objekte, die einen Schätzwert von 108 Fr. darstellen, zu Eigentum angesprochen. Ferner pfändete das Betreibungsamt Rorschach die Liegenschaft des Schuldners, Kirchgasse 18 in Rorschach, im Schätzwerte von 42,000 Fr. Diese soll nach der Behauptung des Betreibungsamtes Zürich 6 — wovon in der Pfändungsurkunde jedoch nichts erwähnt wurde — bis zum Schätzungsbetrag hypothekarisch belastet sein. Am 5. August 1926 erklärte die Ehefrau des Schuldners, gestützt auf Art. 111 SchKG, die Anschlusspfändung für eine Forderung von 90,000 Fr.

B. — Gegen diese Pfändung beschwerte sich der Betreibungsschuldner Ditscher bei den zürcherischen Aufsichtsbehörden, indem er die Aufhebung sowohl der Mobilienpfändung sowie der Liegenschaftspfändung verlangte, weil dem Betreibungsgläubiger Hörni durch die Pfändung der Forderung des Schuldners gegen Ketterer in Hergiswil genügend Deckung geboten gewesen wäre.

C. — Mit Urteil vom 24. April 1926 hat die untere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde unter Überbindung der Kosten auf den Beschwerdeführer abgewiesen, welcher Entscheid von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde mit Urteil vom 17. September 1926, den